

Schlichtungsstelle des Oldenburgischen Kraftfahrzeughandwerks

zur außergerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten zwischen Kunden und Kraftfahrzeugwerkstätten über Werkstattleistungen



ADAC Weser-Ems e.V.
Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club Weser-Ems e. V.



Deutsche Automobil
Treuhand GmbH



Technischer Überwachungsverein
Nord Mobilität GmbH & Co. KG



Handwerkskammerbezirk
Oldenburg

Geschäftsstelle: Handwerkskammer Oldenburg, Theaterwall 32, 26122 Oldenburg
Telefon 0441 232-221 oder -208, Telefax 0441 232-272, E-Mail: brauer@hwk-oldenburg.de oder m.mueller@hwk-oldenburg.de

Schlichtungsverfahren

Ich bitte die Schlichtungsstelle um Bearbeitung der nachstehenden Angelegenheit und erkläre, dass ich die anhängende Geschäftsordnung anerkenne.

Bitte beachten Sie insbesondere, dass gemäß § 3 (2) der Geschäftsordnung der Antrag innerhalb eines Monats nach Erteilung der Rechnung einzubringen ist.

1. Hersteller und Modell des Fahrzeuges Hubraum Km-Stand KW Baujahr

2. Kurze Schilderung des reklamierten Vorgangs (oder Hinweis auf Schriftsatz)

Entschieden werden soll über:

a) Notwendigkeit b) Ordnungsgemäße Durchführung c) Angemessenheit der Reparaturkosten

3. Gegenpartei mit vollständiger Anschrift (Werkstattanschrift)

4. Liegt in der gleichen Sache bereits ein Gutachten vor? Wenn ja, von wem?

5. Wurde wegen der gleichen Sache bereits Klage bei Gericht erhoben?

6. Angabe von Personen, die zur Sache aussagen können.

7. Welche Unterlagen werden zur Sache eingereicht (z. B. Kostenvoranschlag, Rechnung, Schriftwechsel):

Name und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Datum und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Auszug aus der Geschäftsordnung der Schlichtungsstelle des Oldenburgischen Kraftfahrzeughandwerks

§ 1 Errichtung, Name, Geschäftsführung

- (1) Die Innungen des Kraftfahrzeughandwerks Ammerland, Cloppenburg, Delmenhorst/Oldenburg-Land, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wilhelmshaven/Friesland unterhalten unter Mitwirkung des ADAC Weser-Ems e. V., der Deutschen Automobil Treuhand GmbH und des Technischen Überwachungsvereins Nord Mobilität GmbH & Co. KG eine gemeinsame Schlichtungsstelle für den Bereich des Verwaltungsbezirks Oldenburg.
- (2) Die Schlichtungsstelle führt den Namen „**Schlichtungsstelle des Oldenburgischen Kraftfahrzeughandwerks**“.
Ihr Sitz ist in 26122 Oldenburg. Die Geschäftsstelle befindet sich bei der Handwerkskammer Oldenburg, Theaterwall 32, 26122 Oldenburg.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kunden und Inhabern von Kfz-Reparaturwerkstätten, die Mitglied der errichtenden Innungen sind, über
 - a) die Notwendigkeit von Reparaturen,
 - b) die ordnungsgemäße Durchführung von Werkstattleistungen,
 - c) die Angemessenheit der Reparaturkosten.
- (2) Die Schlichtungsstelle stellt den Sachverhalt fest und schlägt eine entsprechende Lösung vor. Zur Feststellung des Sachverhalts ist sowohl dem Reparaturkunden als auch der Werkstatt Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich, auch durch Beibringung von Material oder Zeugenaussagen, zur Sache zu äußern. Es ist Aufgabe der Schlichtungsstelle, streng sachlich ohne Ansehen der Person oder der Firma den Sachverhalt zu prüfen, zu erörtern und eine der Sachlage entsprechende Lösung zu erarbeiten.
- (3) Ausgeschlossen sind Streitigkeiten aus dem Verkauf von Neuwagen einschl. Garantieleistungen und aus dem Verkauf von Gebrauchtwagen sowie- bis auf weiteres - Streitigkeiten außerhalb des Personenwagensektors (Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht) und solche, die bereits rechtshängig sind. Die umstrittene Werkstattleistung muss mindestens einen Betrag von € 50,00 ausmachen.

§ 3 Tätigwerden

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf Anrufung durch den Kunden oder durch den Inhaber eines Mitgliedsbetriebes der Innungen gemäß § 1 tätig.
- (2) Die Anrufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Schlichtungsstelle. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der Rechnung einzubringen, die den Antrag begründet.
Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Anschrift des Antragstellers und des Antragsgegners,
 - b) Art des Fahrzeugs,
 - c) kurze Schilderung des dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalts und der Art der Beanstandung,
 - d) den Antrag, über den entschieden werden soll,
 - e) Rechnung und ggf. sonstige Beweismittel.
- (3) Die beim ADAC, dem TÜV, der DAT und den Innungen eingereichten Anträge sind an die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Die Frist nach Abs. 2 ist durch den Eingang bei einer dieser Stellen gewahrt.

§ 4 Verfahren

- (1) die Geschäftsstelle hat den organisatorischen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen. Insbesondere prüft die Geschäftsstelle,
 - a) ob der beteiligte Betriebsinhaber Mitglied einer der beteiligten Innungen ist,
 - b) ob der Antrag rechtzeitig gestellt ist und die notwendigen Unterlagen vorhanden sind,
 - c) ob die Beanstandungen auf dem Vorwege zwischen den Beteiligten geklärt werden können.
- (2) Können die Beanstandungen seitens der Geschäftsstelle nicht vorweg geklärt werden, leitet die Geschäftsstelle das formelle Schlichtungsverfahren ein und legt den Vorgang der Schlichtungskommission vor.

§ 10 Nichtöffentlichkeit, Mündlichkeit des Verfahrens

- (1) Das Verfahren vor der Schlichtungskommission ist grundsätzlich mündlich. Auf Antrag beider Parteien kann auch schriftlich entschieden werden. Sollte eine der Parteien oder sollten beide nicht erscheinen, kann die Kommission nach Aktenlage entscheiden.
- (2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich; der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten.
- (3) Freiwillig erschienene Auskunftspersonen können von der Schlichtungskommission gehört werden.

§ 11 Ladung der Beteiligten

Zur mündlichen Verhandlung und zu Beweiserhebungen sind die Beteiligten schriftlich durch die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu laden. Auf Antrag eines Beteiligten kann der Vorsitzende die Ladungsfrist aus wichtigen Gründen abkürzen; die Gründe sind darzulegen.

§ 13 Beweiserhebung

- (1) Die Schlichtungskommission befindet aufgrund eigener Sachkunde.
- (2) Im Übrigen gelten für die Beweiserhebung die Regeln der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 14 Schlichtungsspruch

- (1) Die Schlichtungskommission befindet über den Streitfall durch Schlichtungsspruch. Dieser wird mit Stimmenmehrheit beschlossen; jedes Mitglied hat eine Stimme, § 196 GVG gilt entsprechend.
- (2) Der Schlichtungsspruch ist schriftlich vom Vorsitzenden abzufassen und in drei Exemplaren auszufertigen. Sämtliche Ausfertigungen sind vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.
- (3) Je eine Ausfertigung ist dem Antragsteller und dem Gegner zuzustellen. Eine Ausfertigung bleibt bei der Geschäftsstelle.
- (4) Haben die Parteien sich geeinigt, ist der Inhalt des Vergleichs zu protokollieren. Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls.

§ 15 Wirkung des Schlichtungsspruches

- (1) Der Rechtsweg wird durch den Schlichtungsspruch nicht ausgeschlossen.
- (2) Ein weiterer Schlichtungsspruch in derselben Sache ist ausgeschlossen.

§ 16 Kosten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle werden vom Antragsteller und Antragsgegner Kosten nicht erhoben. Jede Partei trägt die ihr durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Das gilt auch für die Kosten etwa mitgebrachter Zeugen.

Schlichtungsstelle des Oldenburgischen Kraftfahrzeughandwerks

zur außergerichtlichen Erledigung von Streitigkeiten zwischen Kunden und Kraftfahrzeugwerkstätten über Werkstattleistungen



ADAC Weser-Ems e.V.
Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club Weser-Ems e. V.



Deutsche Automobil
Treuhand GmbH



Technischer Überwachungsverein
Nord Mobilität GmbH & Co. KG



Handwerkskammerbezirk
Oldenburg

Informationen zur Datenverarbeitung

Die Handwerkskammer Oldenburg erhebt als Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle des Oldenburgischen Kraftfahrzeughandwerks Ihre im Antragsformular angegebenen personenbezogenen Daten für den Verarbeitungszweck:

"Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor der Schlichtungsstelle des Oldenburgischen Kraftfahrzeughandwerks".

Diese Maßnahme zählt zu den Aufgaben der Handwerkskammer gem. § 91 Abs. 1 Nr. 11 HwO sowie der Schlichtungsstelle gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Schlichtungsstelle des Oldenburgischen Kraftfahrzeughandwerks.

Ohne Verarbeitung der erhobenen Daten kann kein Streitschlichtungsverfahren durchgeführt werden.

Empfänger dieser Daten sind neben der Handwerkskammer Oldenburg der Vorsitzende der Schlichtungsstelle, die Beisitzer, die Parteien des Verfahrens sowie gegebenenfalls deren Bevollmächtigte.

Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt spätestens nach 10 Jahren nach Beginn der Aufbewahrungsfrist. Dabei sind Entscheidungen der KFZ-Schlichtungsstelle nach der Dienstanweisung zu Aufbewahrungsfristen vom 01. November 2018 für 10 Jahre, sonstige Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Januar des auf den Abschluss des Vorgangs folgenden Jahres.

Sie sind berechtigt, Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten zu verlangen. Bei Unrichtigkeit der Daten können Sie die Berichtigung der Daten verlangen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an folgende Adressen:

per E-Mail an: datenschutz@hwk-oldenburg.de

oder postalisch an: Handwerkskammer Oldenburg, - Datenschutz -, Theaterwall 32, 26122 Oldenburg

Ebenfalls können Sie der oben angegebenen Datenverarbeitung durch die Handwerkskammer Oldenburg als Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle des Oldenburgischen KFZ-Handwerks unter diesen Adressen widersprechen. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass die Datenverarbeitung dennoch fortgeführt werden darf, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht, das Ihre Interessen überwiegt.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.